

Umweltrelevante Stellungnahmen

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Kassel



Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel (22.07.2019)

Planungsbüro Holger Fischer
Partnership: Holger Fischer mbB
GmbH
Eing. 25. JULI 2019
Zur Bearbeitung:

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 107760, 34017 Kassel

Planungsbüro Holger Fischer
Herrn Wolf
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden

Aktenzeichen 34 c - 2019/1729/2 - BE 10.01.2

Bearbeiter/in Frau Langlotz
Telefon (0561) 7667 507
Fax (0561) 7667 155
E-Mail Heike.Langlotz@mobil.hessen.de

Datum 22. Juli 2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Gilsberg; Ortsteil: Sebbeterode
Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie Aufstellung des
Bebauungsplans "Die Lehmäcker"
Beteiligung von Behörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB**

Ihr Schreiben vom 21.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wolf,

zunächst danke ich für die Gewährung der Fristverlängerung bis zum 26.07.2019.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des
Bebauungsplanes "Die Lehmäcker" im Parallelverfahren sollen die
planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrtütz-
punktes geschaffen werden. Darüber hinaus erfolgt die Ausweisung einer
Wohnbaufläche in Sebbeterode.

Das Plangebiet 1 für den Feuerwehrtützpunkt befindet sich am südwestlichen
Ortsrand von Sebbeterode im Zuge der Kreisstraße 96. Das Plangebiet 2 befindet
sich am südlichen Ortsrand von Sebbeterode. Beide Plangebiete haben insgesamt
einen Umfang von ca. 1,8 ha.

Die verkehrliche Erschließung des Feuerwehrtützpunktes ist über die K 96
außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze vorgesehen. Die Wohnbaufläche wird über
die Gemeindestraßen "Lohbergstraße" und "Hinter der Hön" erschlossen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gebe ich meine Stellungnahme zu den
Festsetzungen der o. g. Bauleitplanung ab. Die Stellungnahme beinhaltet die

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hessen Mobil
Untere Königstraße 95
34117 Kassel
www.mobil.hessen.de

Telefon: (0561) 7667 0
Fax: (0561) 7667 150
US-Lohn: DE211700237
BIC: HELADEF33XXX

Landesbank Hessen-Thüringen
Zahlungen: MCC-Hessen Mobil
Konto-Nr.: 04322603561
IBAN-Nr.: DE 07 500 00000 1000 512 EOR-Nr.: DE1653547

Bebauungsplan „Die Lehmäcker“

Seite 8

Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit gem. Hess. Straßengesetz (HStrG):

1. Zu Plangebiet 1: Gem. § 23 Abs. 1 dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (Ortsdurchfahrtsgrenze) längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m keine Hochbauten und keine baulichen Anlagen jeglicher Art, deren Erschließung über unmittelbare Zufahrten an Kreisstraßen erfolgt, errichtet werden.

Von den Verboten nach § 23 Abs. 1 können nach § 23 Abs. 8 Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus den vorgelegten Planunterlagen erschießt sich mir die Notwendigkeit für eine Ausnahme nach § 23 Abs. 8 nicht. Beim Vorliegen der besonderen Härte, ist eine entsprechende Begründung erforderlich.

Für die Errichtung des Feuerwehrstützpunktes wurde im Jahr 2017 eine Bauvoranfrage der Gemeinde zu den Flurstücken 58 und 59 unsererseits abgelehnt, da die Realisierung des Vorhabens auf dem Alternativgrundstück 46/8 innerhalb der OD realisierbar ist. Das Schreiben vom 05.09.2017 an den Schwalm-Eder-Kreis ist als Anlage beigefügt.

Gegen die Ausweisung des Plangebietes 2 als Wohnbaufläche bestehen keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass das Plangebiet in der Nähe der Kreisstraße 96 liegt. Forderungen gegen den Straßenbaulastträger auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände), oder die Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) sind ausgeschlossen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



gez. Wolfgang Junge

Anlage

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält jedoch nach Abwägung verschiedener Belange an dem Standort fest und wird einen Ausnahmeantrag gemäß § 23 Abs. 8 HStrG stellen. Die Bauverbotszone wird in den Bebauungsplan eingetragen und Hochbauten außerhalb der Zone errichtet.

Begründung

Bei der Standortwahl für die Errichtung des Feuerwehrstützpunktes sind auch die von Hessen Mobil 2017 aufgeführten Argumente geprüft worden. Es gibt beim Vergleich der Standorte Flurstück 46/8 und Flurstücke 58 und 59 vier wesentliche Kriterien, die für den jetzt gewählten Standort sprechen:

1. Die örtliche Feuerwehr bewertet den gewählten Standort aus einsatztaktischen Erwägungen für den wesentlich günstigeren.
2. Die Grundstücksverfügbarkeit der Parzelle 46/8 ist nicht gegeben, so dass die Kommune auf den Standort auf den Parzellen 58 und 59 ausgewichen ist.
3. Die Herstellung des Baugrundes und der Betriebsfläche (Feuerwehrhof, Stellplätze für die Einsatzkräfte, etc.) wurde für beide Standorte auf Wirtschaftlichkeit geprüft, wobei die Herstellung des Baugrundes beim Flurstück 46/8 wesentlich teurer ist.
4. Auf dem Flurstück 46/8 hätte die Übungsstrecke für die Feuerwehr nicht eingerichtet werden können.

In der Summe dieser Argumente ist die Bauleitplanung für den jetzigen Standort eingeleitet worden und wird aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls durchgeführt. Die örtliche Feuerwehr hat u.a. auch Einsätze im Bereich des Bundesstraße B 3 durchzuführen. Die Freiflächengestaltung (Hochbauten Stellplätze Feuerwehrhof, Alarmanfahrt, Zu- und Ausfahrten, etc.) werden im Vorfeld des Bauantrages mit Hessen Mobil abgestimmt.

zu 3.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

**Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement**

Kassel

Daten: R:\Kassel\BE\0_01_204 g Bauentwurf\2017\Kreislin ODIG\16-17-17_VA Ern Feuerwehrhaus.obx



Entwurf

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1011760, 34017 Kassel

Aktenzeichen

34gr1-BE10.01_2\PK-K 96-0-16-17\17

Der Kreisausschuss des
Schwalm-Eder-Kreises
-Untere Bauaufsichtsbehörde-
Postfach 12 62
34568 Homberg (Eiße)

BearbeiterIn Herr Piotrowsky
Telefon (0561) 7687 425
Fax (0561) 7687 155
E-Mail michael.piotrowsky@mobil.hessen.de
Datum 05. September 2017

**Voranfrage zur Errichtung eines Feuerwehrhauses durch die Gemeinde Gilsberg in
Gilsberg- Sebbeterode an der K 96 von NK 5022 009 nach NK 5022 008 bei Station 1,250
und Station 1,050**

Ihre Schreiben vom 02.08.2017

(Az.: FB 60-N-1978 und 1976-17-19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauvoranfragen soll die Möglichkeit der Bebauung zweier Grundstücke in Sebbeterode mit einem Feuerwehrhaus abgeklärt werden. Es handelt sich hierbei um das Grundstück Flur 2, Flurstück 46/ 8 und das Grundstück Flur 2, Flurstück 58 und Teilstücke von Flurstück 59 und 60/4. Die beiden Bauvoranfragen haben wir zu einer Stellungnahme zusammengefasst.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Standort A (Flur 2, Flurstück 46/8)

Der Grundstücksbereich befindet sich noch innerhalb der im Zuge der Kreisstraße 96 für Sebbeterode festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze (OD) und kann sowohl über eine direkte Anbindung an die Kreisstraße 96 als auch über die südwestlich angrenzende Gemeindestraße "Hölbachstraße" verkehrlich sehr gut angebunden werden. Der Streckenabschnitt in der Ortslage ist gerade und übersichtlich.

Gegen die Bebauung des Flurstückes 46/ 8 mit einem Feuerwehrhaus bestehen aus Sicht von Hessen Mobil aufgrund der Lage noch innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze und der gesicherten Verkehrserschließung keinerlei Einwände, so dass unsere erforderliche Zustimmung gem. § 23 (3) HStiG in Aussicht gestellt wird.



Hessen Mobil
Untere Königsstraße 95
34117 Kassel
www.mobil.hessen.de
Telefon: (0561) 7687 0
Fax: (0561) 7687 150
BIC: HELADEF333
Landesbank Hessen-Thüringen
Zweigng: HCC-Hessen Mobil
LSB-KvV: DE911700237
IBAN-Nr.: DE 87 500 00000 1000 512
Kto. Nr.: 1000 512
BLZ: 500 500 00
St.-Nr.: 04322603591
SOR-Nr.: DE1635347

Anlage Stellungnahme von 2017

**Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement**

Anlage Stellungnahme von 2017

Nachstehende Forderungen wären aus unserer Sicht zu berücksichtigen:

- a) Die erforderliche Zufahrtsfläche zum Feuerwehrgrundstück ist ordnungsgemäß auszubauen, mit einer bit. Deckschicht, einer Betondecke, Pflaster oder vergleichbarem zu befestigen und verkehrsgerecht, mit ausreichender Übersicht, an die K 96 anzubinden. Die im Bereich der anzulegenden Zufahrtsfläche vorhandene Hochbord- und Gehweganlage ist in Abstimmung mit der Gemeinde Gliserberg fachgerecht, auf Kosten des Antragstellers, abzusenken.
- Im Einmündungsbereich der Gemeindestraße "Höhlbachstraße" in die K 96 und einer möglichen direkten Zufahrt zur Kreisstraße sind die gemäß den Richtlinien erforderlichen Sichtfelder für die Anfahrtsicht von jeglicher Bebauung, sich behinderndem Bewuchs sowie sonstigen Ablagerungen in Höhen von jeweils über 0,75 m über Fahrbahnmiveau der Kreisstraße dauerhaft freizuhalten.
- Auf eigenem Grundstück, außerhalb des Fahrbahn- und Gehwegbereiches der K 96 sind für Feuerwehrleute, Gäste, Besucher etc. ausreichend Pkw- Abstellplätze nachzuweisen und anzulegen.
- Von befestigten Flächen anfallendes Oberflächenwasser ist ordnungsgemäß abzuleiten- es darf der Fahrbahn der Kreisstraße 96 bzw. den Entwässerungsanlagen der Kreisstraße nicht zugeführt werden

Forderungen, die sich bei einer Bauantragstellung noch ergeben können, bleiben vorbehalten.

Standort B (Flurstück 58 und Teile des Flurstücks 59 und 60/4)

Der zur Bebauung vorgesehene Grundstücksbereich liegt außerhalb der im Zuge der K 96 für Sebbeterode festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze an der freien Strecke der Kreisstraße. Gem. § 23 (1) Hessisches Straßengesetz (HSrG) ist außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze zwischen äußerstem Rand der Fahrbahn und Hochbauten eine Bauverbotszone von 20,00 m gesetzlich festgesetzt, die einzuhalten ist. Desweiteren dürfen individuelle Zufahrten zur freien Strecke der K 96 gem. § 19 i.V. mit § 16 HSrG nicht bzw. nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angelegt werden.

Aufgrund der Möglichkeit der Errichtung des Feuerwehrhauses innerhalb des Ortsdurchfahrtsbereiches (Standort A) können wir zu einer Bebauung am Standort B mit Verkehrserschließung über zwei individuelle Zufahrten zur freien Strecke der Kreisstraße unsere erforderliche Zustimmung gem. § 23 (2) HSrG nicht in Aussicht stellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlagen
2 Bauvoranfragen



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Geschäftszeichen 21/2L - 83d 30/09 a-19001, b-19002
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Frau Niklas
Durchwahl 0581 106-3114
Fax 0511 32784-1642
E-Mail gudrun.niklas@rpts.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Planungsbüro Fischer
Ihre Nachricht 21.06.2019
Besuchteschritt Am Alten Stadtschloß 1, Kassel
Datum 12.06.2019

Bauleitplanung der Gemeinde Gilsberg, Ortsteil Sebbeterode;
Änderung des Flächennutzungsplans,
Aufstellung des Bebauungsplans „Die-Lehmäcker“
Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher
Belange gem. BauGB

1 Mit der vorliegenden Planung soll am Ortsrand von Sebbeterode eine Gemeinbedarfsfläche
für die Feuerwehr sowie eine Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Im Regionalplan Nord-
hessen 2009 (RPN) sind beide Flächen als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt.
2 In der Planbegründung wird nachvollziehbar erläutert, aufgrund welcher Überlegungen der
Standort für die Feuerwehr ausgewählt wurde; gegen die Ausweisung der Gemeinbedarfsflä-
che mit der besonderen Zweckbestimmung Feuerwehr bestehen keine Bedenken.

3 Dies gilt jedoch nicht für die neue Wohnbaufläche, die im Außenbereich ausgewiesen wer-
den soll. Mit Hinweis auf die zahlreichen Baulücken im Siedlungsbestand u.a. im Bereich des
seit September 2005 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 bestehen aus regionalplaner-
scher Sicht Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Fläche im Vorbehaltsgebiet für
Landwirtschaft. Denn die freien Flächen im Siedlungsbestand sind gemäß den Zielen des
RPN vorrangig in Anspruch zu nehmen. Doch nicht nur Ziel 3, Kapitel 3.1 des RPN (sowie
die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans), sondern auch § 1a (2) BauGB sehen vor,

Wir sind telefonisch mo. - do. von 09:00 - 19:30 Uhr und fr. von 09:00 - 16:00 Uhr ständig erreichbar, Besuche bis
möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr,
oder nach tel. Vereinbarung.
Postanschrift: Am Alten Stadtschloß 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloß 1 ist mit den Stufenbahnstufen 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltepunkte Altmahl),
den Rampen 1 und 4 (Platzstella Altmahl/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Bushaltes zu erreichen.

RP Kassel, Regionalplanung, Siedlungswesen (24.06.2019)

Beschlussesempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genom-
men.

zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Gemeinde hält jedoch
nach Abwägung verschiedener Belange an der Abrundung des Ortsrandes (mit
nur einem Bauplatz) fest.

Begründung

In der Begründung zum Entwurf wird noch einmal die Ortslage im Hinblick auf den
rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.9 und weitere Baulücken überprüft. Zum anderen
wird sich die Begründung mit den raumordnerischen Vorgaben und dem § 1a Abs.2
BauGB vertiefend auseinandersetzen.

- 2 -

dass Außenbereichsflächen nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn nachweislich keine geeigneten Bestandsflächen verfügbar sind und deshalb keine Innenentwicklung möglich ist.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag


Niklas



HESSEN

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz
Dezernat 31.1, 31.3 und 31.5

Adresszeichen, bitte im Antwortschreiben angeben!
31.3 - 61 d 04 (Nr. 2226)

Kassel, den 13. Juni 2019

Vermittlung: (0561) 106 - 0
Telefax: (0561) 106 - 1663
E-Mail: Gabriele.Thiel@rpk.hessen.de
Bearbeiterin: Frau Thiel
Durchwahl: (0561) 106 - 3591

Stellungnahme

Befristung der Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB):
Bauleitplanung der Gemeinde Gläserberg, Schwalm-Eder-Kreis
⇒ Bebauungsplan „Die Lehmäcker“, OT Sebbeterode sowie
⇒ Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich (Nr. 19091-2)

Aus Sicht der Fachdezernate werden zu o. g. Vorhaben folgende Hinweise und Anregungen genannt:

⇒ **Dezernat 31.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz)**
Grundwasserschutz, Wasserversorgung
Bearbeiter: Herr Neake, Telefon: (0561) 106 - 3554

Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisratsschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Ezsa).

Altlasten, Bodenschutz
Bearbeiter: Frau Grebing, Telefon: (0561) 106 - 3716

In der beim HLUG geführten Altlastendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altlasten (Altlastengungen/Altlastenorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.

Wie die Landesbehörden des Landes Hessen (z.B. die Kreisverwaltungen) über die Altlasten und sonstigen schädlichen Bodenveränderungen informiert werden, ist im § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BodSchwB) geregelt.
Für die Kreisverwaltung Kassel sind die Altlasten und sonstigen schädlichen Bodenveränderungen im Rahmen der gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt worden.
Die Dienststelle Altlasten und sonstigen schädlichen Bodenveränderungen ist mit dem Kreisratsschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Ezsa) zu erreichen.
(Hessen ist Altlasten- und sonstigen schädlichen Bodenveränderungen)



- 2 -

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

RP Kassel, Grundwasserschutz, Wasserversorgung (13.06.2019)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Kreis hat in seiner Stellungnahme keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3 Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für den o. g. Planungsraum keine Eintragungen im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadenfälle (FIS AG) gibt. Somit bestehen aus altlastenrechtlicher und -fachlicher Sicht keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

4 Die Belange des vorzorgenden Bodenschutzes werden im Umweltbericht in ausreichender Weise behandelt. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

⇒ Dezernat 31.3 (Oberflächliche Gewässer, Hochwasserschutz)
Bearbeiter: Herr Neumann, Telefon: (0561) 106 - 3601

5 Die Belange des Dezernates 31.3 werden in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.

⇒ Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe)

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
Bearbeiter: Frau Reimuth, Telefon: (0561) 106 - 3633

6 Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisauausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Eise).

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe
Bearbeiter: Frau Bohne, Telefon: (0561) 106 - 3675

7 Für den Bereich Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisauausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Eise).

Im Auftrag



(Thiel)

zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

zu 4.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

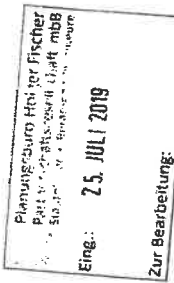
zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Kreis hat in seiner Stellungnahme keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Kreis hat in seiner Stellungnahme keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Kassel



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 101760, 34017 Kassel

Planungsbüro Holger Fischer
Herrn Wolf
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden

Zur Bearbeitung:

Aktenzeichen: 34 c - 2019/172012 – BE 10.01.2

Bearbeiter/in: Frau Langlotz
Telefon: (0561) 7667 507
Fax: (0561) 7667 155
E-Mail: Helene.Langlotz@mobil.hessen.de

Datum: 22. Juli 2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Gilsberg; Ortsteil: Sebbeterode
Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie Aufstellung des
Bebauungsplans "Die Lehmäcker"
Beteiligung von Behörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB**

Ihr Schreiben vom 21.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wolf,

zunächst danke ich für die Gewährung der Fristverlängerung bis zum 26.07.2019.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des
Bebauungsplanes "Die Lehmäcker" im Parallelverfahren sollen die
planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrstütz-
punktes geschaffen werden. Darüber hinaus erfolgt die Ausweisung einer
Wohnbaufläche in Sebbeterode.

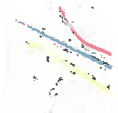
Das Plangebiet 1 für den Feuerwehrstützpunkt befindet sich am südwestlichen
Ortsrand von Sebbeterode im Zuge der Kreisstraße 96. Das Plangebiet 2 befindet
sich am südlichen Ortsrand von Sebbeterode. Beide Plangebiete haben insgesamt
einen Umfang von ca. 1,8 ha.

Die verkehrliche Erschließung des Feuerwehrstützpunktes ist über die K 96
außerhalb der Ortsdurchfahrtsgränze vorgesehen. Die Wohnbaufläche wird über
die Gemeindestraßen "Lohbergstraße" und "Hinter der Höh" erschlossen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gebe ich meine Stellungnahme zu den
Festsetzungen der o. g. Bauleitplanung ab. Die Stellungnahme beinhaltet die

Hessen Mobil
Ulmer Königstraße 95
34117 Kassel
www.mobil.hessen.de
Telefon: (0561) 7667 0
Fax: (0561) 7667 150
BIC: HELADEF3333
Landesbank Hessen-Thüringen
Zahlungen: HCC-Hessen Mobil
ULH-Jahr: DE51170227
IBAN-Nr.: DE 87 500 500 0000 1000 512

Kas. Nr.: 1000 512
BLZ: 500 500 00
St.-Nr.: 043/2260501
EOR-Nr.: DE1653547



Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel (22.07.2019)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Die Lehmäcker“

Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit gem. Hess. Straßengesetz (HStrG):

2 1. Zu Plangebiet 1: Gem. § 23 Abs. 1 dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (Ortsdurchfahrtsgrenze) längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m keine Hochbauten und keine baulichen Anlagen jeglicher Art, deren Erschließung über unmittelbare Zufahrten an Kreisstraßen erfolgt, errichtet werden.

Von den Verboten nach § 23 Abs. 1 können nach § 23 Abs. 8 Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus den vorgelegten Planunterlagen erschließt sich mir die Notwendigkeit für eine Ausnahme nach § 23 Abs. 8 nicht. Beim Vorliegen der besonderen Härte, ist eine entsprechende Begründung erforderlich.

Für die Einrichtung des Feuerwehrstützpunktes wurde im Jahr 2017 eine Bauvoranfrage der Gemeinde zu den Flurstücken 58 und 59 unsererseits abgelehnt, da die Realisierung des Vorhabens auf dem Alternativgrundstück 46/8 innerhalb der OD realisierbar ist. Das Schreiben vom 05.09.2017 an den Schwalm-Eder-Kreis ist als Anlage beigefügt.

3 Gegen die Ausweisung des Plangebietes 2 als Wohnbaufläche bestehen keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass das Plangebiet in der Nähe der Kreisstraße 96 liegt. Forderungen gegen den Straßenbaulastträger auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände), oder die Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) sind ausgeschlossen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



gez. Wolfgang Junge

Anlage

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält jedoch nach Abwägung verschiedener Belange an dem Standort fest und wird einen Ausnahmeantrag gemäß § 23 Abs.8 HStrG stellen. Die Bauverbotszone wird in den Bebauungsplan eingetragen und Hochbauten außerhalb der Zone errichtet.

Begründung

Bei der Standortwahl für die Errichtung des Feuerwehrstützpunktes sind auch die von Hessen Mobil 2017 aufgeführten Argumente geprüft worden. Es gibt beim Vergleich der Standorte Flurstück 46/8 und Flurstücke 58 und 59 vier wesentliche Kriterien, die für den jetzt gewählten Standort sprechen:

1. Die örtliche Feuerwehr bewertet den gewählten Standort aus einsatztaktischen Erwägungen für den wesentlich günstigeren.
2. Die Grundstücksverfügbarkeit der Parzelle 46/8 ist nicht gegeben, so dass die Kommune auf den Standort auf den Parzellen 58 und 59 ausgewichen ist.
3. Die Herstellung des Baugrundes und der Betriebsfläche (Feuerwehrhof, Stellplätze für die Einsatzkräfte, etc.) wurde für beide Standorte auf Wirtschaftlichkeit geprüft, wobei die Herstellung des Baugrundes beim Flurstück 46/8 wesentlich teurer ist.
4. Auf dem Flurstück 46/8 hätte die Übungsstrecke für die Feuerwehr nicht eingerichtet werden können.

In der Summe dieser Argumente ist die Bauleitplanung für den jetzigen Standort eingeleitet worden und wird aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls durchgeführt. Die örtliche Feuerwehr hat u.a. auch Einsätze im Bereich des Bundesstraße B 3 durchzuführen. Die Freiflächengestaltung (Hochbauten Stellplätze Feuerwehrhof, Alarmanfahrt, Zu- und Ausfahrten, etc.) werden im Vorfeld des Bauantrages mit Hessen Mobil abgestimmt.

zu 3.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.



Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Kassel

Datei: R:\Kassel\BE10_01_234.g Bauanträge\2017\Kreuzlin ODIG-16-17-17_VA Err.FeuerwehrtHaus.docx

Entwurf

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 101710, 34017 Kassel

Aktenzeichen 34g1-BE10.01_ZPH-K 96-G16-17177

Der Kreisausschuss des
Schwalm-Eder-Kreises
-Untere Bauaufsichtsbehörde-
Postfach 12 62
34568 Homberg (EiZe)

Bearbeiterin Herr Prohowsky
Telefon (0561) 7667 425
Fax (0561) 7667 155
E-Mail michael.prohowsky@mobil.hessen.de
Datum 08. September 2017

**Voranfrage zur Errichtung eines Feuerwehrthauses durch die Gemeinde Gilserberg in
Gilserberg- Sebbeterode an der K 96 von NK 5022 009 nach NK 5022 008 bei Station 1,250
und Station 1,050**

Ihre Schreiben vom 02.08.2017

(Az.: FB 60-N-1978 und 1976-17-19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauanfragen soll die Möglichkeit der Bebauung zweier Grundstücke in Sebbeterode mit einem FeuerwehrtHaus abgeklärt werden. Es handelt sich hierbei um das Grundstück Flur 2, Flurstück 46/ 8 und das Grundstück Flur 2, Flurstück 58 und Teilstücke von Flurstück 59 und 60/4. Die beiden Bauanfragen haben wir zu einer Stellungnahme zusammengefasst.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Standort A (Flur 2, Flurstück 46/8)

Der Grundstücksbereich befindet sich noch innerhalb der im Zuge der Kreisstraße 96 für Sebbeterode festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze (OD) und kann sowohl über eine direkte Anbindung an die Kreisstraße 96 als auch über die südwestlich angrenzende Gemeindestraße "Höllbachstraße" vertiehnich sehr gut angebunden werden. Der Streckenabschnitt in der Ortslage ist gerade und übersichtlich.

Gegen die Bebauung des Flurstückes 46/ 8 mit einem FeuerwehrtHaus bestehen aus Sicht von Hessen Mobil aufgrund der Lage noch innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze und der gesicherten Verkehrserschließung keinerlei Einwände, so dass unsere erforderliche Zustimmung gem. § 23 (3) HStrG in Aussicht gestellt wird.



Hessen Mobil Telefon: (0561) 7667 0
Untere Königstraße 95 Fax: (0561) 7667 150
34117 Kassel
www.mobil.hessen.de BIC: HELADEF333
Landesbank Hessen-Thüringen
Zahlungsm: MCC-Hessen-Mobil
USD-Jähr.: DE811700237
IBAN-Nr.: DE 87 500 00000 1000 512
EOR-Nr.: DE163347
Kob. Nr.: 1000 512
BLZ: 500 500 00
SL-Nr.: 04322600501

Anlage Stellungnahme von 2017

Bebauungsplan „Die Lehmäcker“

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Anlage Stellungnahme von 2017

Nachstehende Forderungen wären aus unserer Sicht zu berücksichtigen:

- a) Die erforderliche Zufahrtsfläche zum Feuerwehrgrundstück ist ordnungsgemäß auszubauen, mit einer bit. Deckschicht, einer Betondecke, Pflaster oder vergleichbarem zu befestigen und verkehrsgerecht, mit ausreichender Übersicht, an die K 96 anzubinden. Die im Bereich der anzulegenden Zufahrtsfläche vorhandene Hochbord- und Gehweganlage ist in Abstimmung mit der Gemeinde Gilsberg fachgerecht, auf Kosten des Antragstellers, abzusenken.

- Im Einmündungsbereich der Gemeindestraße "Höllbachstraße" in die K 96 und einer möglichen direkten Zufahrt zur Kreisstraße sind die gemäß den Richtlinien erforderlichen Sichtfelder für die Anfahrtsicht von jeglicher Bebauung, sich behinderndem Bewuchs sowie sonstigen Ablagerungen in Höhen von jeweils über 0,75 m über Fahrtrahmenniveau der Kreisstraße dauerhaft freizuhalten.

- Auf eigenem Grundstück, außerhalb des Fahrbahn- und Gehwegbereiches der K 96 sind für Feuerwehrleute, Gäste, Besucher etc. ausreichend Pkw- Abstellplätze nachzuweisen und anzulegen.

- Von befestigten Flächen anfallendes Oberflächenwasser ist ordnungsgemäß abzuleiten- es darf der Fahrbahn der Kreisstraße 96 bzw. den Entwässerungsanlagen der Kreisstraße nicht zugeführt werden

Forderungen, die sich bei einer Bauantragsteilung noch ergeben können, bleiben vorbehalten.

Standort B (Flurstück 58 und Teile des Flurstücks 59 und 60/4)

Der zur Bebauung vorgesehene Grundstücksbereich liegt außerhalb der im Zuge der K 96 für Sebbeterode festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze an der freien Strecke der Kreisstraße. Gem. § 23 (1) Hessisches Straßengesetz (HStrG) ist außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze zwischen äußerstem Rand der Fahrbahn und Hochbauten eine Bauverbotszone von 20,00 m gesetzlich festgesetzt, die einzuhalten ist. Desweiteren dürfen individuelle Zufahrten zur freien Strecke der K 96 gem. § 19 i.V. mit § 16 HStrG nicht bzw. nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angelegt werden.

Aufgrund der Möglichkeit der Errichtung des Feuerwehrhauses innerhalb des Ortsdurchfahrtsbereiches (Standort A) können wir zu einer Bebauung am Standort B mit Verkehrserschließung über zwei individuelle Zufahrten zur freien Strecke der Kreisstraße unsere erforderliche Zustimmung gem. § 23 (2) HStrG nicht in Aussicht stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen
2 Bauvoranfragen



Regierungspräsidium Kassel - 34112 Kassel

Geschäftszeichen 21/2L - 932 30/09 a-19001, b-19002
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Frau Niklas
Durchwahl 0561 105-3114
Fax 0611 32764-1642
E-Mail gudrun.niklas@rpnk.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Planungsabteilung Fischer
Ihre Nachricht 21.06.2019
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 12.06.2019

Gemeindevorstand der
Gemeinde Gilsberg
Bahnhofstraße 40

34630 Gilsberg

Bauleitplanung der Gemeinde Gilsberg, Ortsteil Sebbeterode;
Änderung des Flächennutzungsplans,
Aufstellung des Bebauungsplans „Die Lehmäcker“
Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher
Belange gem. BauGB

Mit der vorliegenden Planung soll am Ortsrand von Sebbeterode eine Gemeinbedarfsfläche
für die Feuerwehr sowie eine Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Im Regionalplan Nord-
hessen 2009 (RPN) sind beide Flächen als Vorbehaltsgelände für Landwirtschaft festgelegt.
In der Planbegründung wird nachvollziehbar erläutert, aufgrund welcher Überlegungen der
Standort für die Feuerwehr ausgewählt wurde; gegen die Ausweisung der Gemeinbedarfsflä-
che mit der besonderen Zweckbestimmung Feuerwehr bestehen keine Bedenken.

Dies gilt jedoch nicht für die neue Wohnbaufläche, die im Außenbereich ausgewiesen wer-
den soll. Mit Hinweis auf die zahlreichen Baulücken im Siedlungsbestand u.a. im Bereich des
seit September 2005 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 bestehen aus regionalplaner-
scher Sicht Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Fläche im Vorbehaltsgelände für
Landwirtschaft. Denn die freien Flächen im Siedlungsbestand sind gemäß den Zielen des
RPN vorrangig in Anspruch zu nehmen. Doch nicht nur Ziel 3, Kapitel 3.1 des RPN (sowie
die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans), sondern auch § 1a (2) BauGB sehen vor,

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 16:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte
möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr,
oder nach tel. Vereinbarung
Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 105-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Stufenbefähigungen 3, 4, 6, 7 und 9 (Halteplätze Abwärts),
bei Regel-Türme 1 und 4 (Halteplätze Abwärts/Regelungsräumlichkeiten) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

RP Kassel Regionalplanung, Siedlungswesen (24.06.2019)

Beschlussesempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genom-
men.

zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Gemeinde hält jedoch
nach Abwägung verschiedener Belange an der Abrundung des Ortsrandes (mit
nur einem Bauplatz) fest.

Begründung

In der Begründung zum Entwurf wird noch einmal die Ortslage im Hinblick auf den
rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.9 und weitere Baulücken überprüft. Zum anderen
wird sich die Begründung mit den raumordnerischen Vorgaben und dem § 1a Abs.2
BauGB vertiefend auseinandersetzen.

- 2 -

dass Außenbereichsflächen nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn nachweislich keine geeigneten Bestandsflächen verfügbar sind und deshalb keine Innenentwicklung möglich ist.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

im Auftrag


NIKLAS

Anteilszeichen bitte im Antwortschreiben angeben!
31.3 - 81 d 04 (Nr. 2226)

Kassel, den 13. Juni 2019

☎ Vermittlung: (0581) 106 - 0
Telefax: (0581) 106 - 1663
E-Mail: Gabriele.Thiel@rpkv.hessen.de

Bearbeitet: Frau Thiel
Durchwahl: (0581) 106 - 3691

Stellungnahme

Beteiligung der Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB):
Bauauftrag der Gemeinde Glisberg, Schwalm-Eder-Kreis
⇒ Bebauungsplan „Die Lehmäcker“, OT Sebbeserode sowie
⇒ Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich (Nr. 19001-2)

Aus Sicht der Fachdezernate werden zu o. g. Vorhaben folgende Hinweise und Anregungen genannt:

⇒ **Dezernat 31.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz)**

Grundwasserschutz; Wasserversorgung
Bearbeiter: Herr Neake, Telefon: (0581) 106 - 3554

Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim **Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homburg (Eltze)**.

Altlasten, Bodenschutz
Bearbeiter: Frau Grebing, Telefon: (0581) 106 - 3718

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altlagerrungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.

Wir sind telefonisch mo.-do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr sowie elektronisch, Bereiche bitte möglichst mo.-do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung, erreichbar.
Postanschrift: Am Alten Stadtkreis 1 34117 Kassel Vermittlung (0561) 106-0, Internet: www.kassel.hessen.de
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtkreis 1, ist mit den Servicehotlines 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buftönen (Rausspreife, Altkontingentspreife) zu erreichen.



- 2 -

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

RP Kassel, Grundwasserschutz, Wasserversorgung (13.06.2019)

Beschlussesempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Kreis hat in seiner Stellungnahme keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3 Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für den o. g. Planungsraum keine Eintragungen im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwassererschließung (FIS AG) gibt. Somit bestehen aus altlastenrechtlicher und -fachlicher Sicht keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

4 Die Belange des vorzorgenden Bodenschutzes werden im Umweltbericht in ausreichender Weise behandelt. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

⇒ Dezernat 31.3 (Oberflächliche Gewässer, Hochwasserschutz)
Bearbeiter: Herr Neumann, Telefon: (0561) 106 - 3601

5 Die Belange des Dezernates 31.3 werden in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.

⇒ Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässerergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe)

Kommunales Abwasser, Gewässerergüte
Bearbeiter: Frau Reilmuth, Telefon: (0561) 106 - 3633

6 Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässerergüte, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Hornberg (Ez).

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe
Bearbeiter: Frau Bohne, Telefon: (0561) 106 - 3675

7 Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Hornberg (Ez).

Im Auftrag



(Thiel)

zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

zu 4.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Kreis hat in seiner Stellungnahme keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Kreis hat in seiner Stellungnahme keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- G 1936-2019
Ihr Zeichen:	Frau Pia Anders
Ihre Nachricht vom:	21.05.2019
Ihr Ansprechpartner:	Maria Elisabeth Schaefer
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 65 01/ 12 51 33
E-Mail:	
Kampfmittelräumdienst:	kmr@rpda.hessen.de
Datum:	10.07.2019

**Gilserberg, OT Sebbeterode, Lohbergstraße / Lange Straße
Bebauungsplan "Die Lehmäcker"
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. René Bennert